

# **TSV Lutter von 1875 e.V.**

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der im Jahre 1875 in Lutter gegründete Verein führt den Namen  
Turn- und Sportverein Lutter von 1875 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lutter am Barenberge.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig unter VR 160 037 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und Erhalt von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied kann werden, wer die Vereinssatzung anerkennt; dies geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  - c) fördernden Mitgliedern (z. B. passive Mitglieder)

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch den Austritt des Mitglieds oder
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser ist jeweils sechs Wochen vor dem Einzug des Mitgliedsbeitrages möglich. Die Zeitpunkte des Einzuges werden in der Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:
  - a) ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
  - b) ein Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag (auch Aufnahmegebühr oder Umlage) nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Diese werden durch Bankeinzug halbjährlich eingezogen. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

## **§7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) der erweiterte Vorstand.
2. Organisation des Vereins
  - a) Der Verein lässt Sparten zu, die Mitglieder der Sparten müssen als Mitglied im TSV (Hauptverein) angemeldet sein.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten des Vereinsheimes. Zusätzliche Terminankündigung in der öffentlichen Presse.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied kann bis 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist mit Zweidrittelmehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von Versammlungsleiter und Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen. Sie ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Feststellung der Jahresrechnung,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Ehrenvorsitzenden,
  - e) dem Sportwart,
  - f) dem Jugendwart,
  - g) der Frauenwartin und
  - h) dem Schriftwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister.
  3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar in folgender Reihenfolge:
    - a) Vorsitzender, Sportwart, Schriftwart,
    - b) stellvertretender Vorsitzender und Jugendwart,
    - c) Schatzmeister und die Frauenwartin.

Die Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte Stimmengleichheit herrschen, besitzt der Vorsitzende zwei Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

## **§11 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand und
  - b) den Vorsitzenden / Spartenleitern der einzelnen Fachsportarten, soweit sie im Verein vertreten sind.
2. Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan und wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten hinzugezogen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Mitglieder der Sparten, mindestens jedoch fünf des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Spartenbetreffende Entscheidungen dürfen nur bei Anwesenheit des entsprechenden Spartenleiters getroffen werden.

## **§12 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
4. Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes kann von den Kassenprüfern vorgebracht werden.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Lutter mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des Sports verwandt werden muss.
2. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

## **§14 Schlussbestimmung**

1. Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 29. Mai 2009 in Kraft.

## **Anlagen**

- Ehrungsordnung
- Beitragsordnung